

25

KONSTITUIERENDE NATIONALVERSAMMLUNG
DER REPUBLIK ÖSTERREICH.

Verfassungs - Ausschuss

Protokoll

über die Sitzung am 25. September 1920 /nachm. 3^h:1

Anwesende:

Seitens der Regierung:

Obmann:

Obmann-Stellvertreter:

Schriftführer:

Mitglieder:

Bauer

- 1929
- 25./9. Sitzung des Verfassungsausschusses.
Bundesverfassungsgericht.
Mit Mehrheitsbeschluss zur Einleitung Art. 10 angenommen.
- ab. 1, 2 beschlossen.
- Da mit Anfügung des Wortes „fremdenpolig“ im art. 11 einzufügen beschlossen. Beschluss in ab.
- 3, 4, 5 statt justizieren, justizfrage, 6a, 7, 8/9 „Ausführung der“ gestrichen „die“ im 3. letzten Zeile gestrichen. Art. 8a/9 eingefüllt einzuordnen ein Zusatzantrag Dr. Seipels über Elektrizität wosen. Beschluss.
- ab. 10 gestrichen. In art. 12 als Punkt 5 a eingefüllt
Hinzufügung eines ab. 2 in art. 12 ; ab. 3 in Art. 84. Beschluss.
- ab. 11 die Einführung „sowohl es wie nicht nur land- und forstw.
Arbeiter, Angestellte handelt“ abgelehnt. Wird als Minoritätsvorstoß freit und gen. angenommen.
- ab. 12 in der Fassung Dr. Seipels beschlossen
Art 11 f. 7, Art 12, f. 2 in Seipels Fassung beschlossen.
- ab. 13 Dannenberg gitt eine Erklärung namens der sozialdem. Partei ab betreffend das Schutzwesen.
Antrag auf Einhaltung eines die streng liegen art. 12 b.
Seipel gitt namens der christl. ev. eine Erklärung ab, in der er unter Vorbehalt der Anregung Dannenberg gestimmt.
Dessen gitt namens der Gründungsmitglieder die Erklärung ab, die die Beibehaltung des Schul- und Erziehungswesens im ab. 13 verlangt.
Ab Artikel 12, b wurde der modifizierte Antrag Dannenberg beschlossen.
- ab. 13 beginnt „Wissenschaftl., Fachschulniederstufen und
Bibliotheksdienst“ usw. Beschluss.
- 13 a beschlossen. 14 statt Kriegsgräberwesen, Kriegsgedenkstätten
Auslande+ gestrichen. Beschluss.
- 15 beschlossen
- Art. 11.
1. christl. ev. Minderheitsontrag abgelehnt. Bleibt für das Haus.
- 2, 3 beschlossen. 4 beschlossen. 5 beschlossen
8 beschlossen
Punkt 1 ; 2 umgestellt.
- Art. 12.
- 1, 2, 3, 4 beschlossen. 5. christl. ev. Minoritätsvorstoß.
5a, 6, 6a beschlossen. 7. Christl. ev. Antrag auf Streichung abgelehnt. 8 beschlossen.
- Art 13. Antrag Seipel auf Bearbeitung.
Antrag Dannenberg auf Erweiterung der Worte: „zur Errichtung“ bis „Absatz 2“ beschlossen.

Art. 14aim Unterausschusse

Ministerialvotum der Christlichsozialen. Antrag Fannberg auf Abholzung des 1. Satzes. Bevollmächtigt. 2. Satz beschlossen.
Ministerialvotum fristl. Ges. angemeldet.
Titel 3 Eingang beschlossen.

Gesetz betreffend den Übergang zur bundesstaatl. Verfassung

- § 1. 4. Zeile statt welche „die“ „Bundes-Verfassungsgesetz“
§ 2 ab 2 gestrichen. § 3 ab 3 gestrichen. ab 1 beibehalten. ab 2 Siegel
Antrag auf zweijährige Frist von 3 Jahren. Im Prinzip beibehalten.
§ 4 ab 1. Antrag hinsichtl. auf stilistische Änderung beschlossen.
ab 2 beschlossen. ab 3 gestrichen.
§ 4a ab 1. Änderungen des § 2 bis 4 gelten für den auf
Grund der Gesetzvergangenheit bestehenden Staatsvertrag
ab 2 abgeschafft
§ 5 Abschaffung der Regierung und gleichzeitige
Abbildung der ersten und zweiten Regierung nach
Absatz 2 neuerrichtet
§ 6 Abschaffung der Regierung und gleichzeitig
neuer Leitung der R. & B. werden mit „einem neuen“
Regierungsbüro unter Leitung einer „regierung“
ab 1 abgeschafft
§ 7 Abschaffung der Regierung mit der neuen Führung
der Regierung mit Leitung der J. D. neuer
§ 8 Absatz 1, 2, dauernde Regierungsbüro
§ 9. Absatz 1 abgeschafft
ab 1, 2, 3, 4, 5, 6 neuerrichtet
Abschaffung der Regierung mit der neuen Führung
der Regierung mit Leitung der J. D. neuer
§ 8a 1. die bestehende Parteiorganisation befreit
2. neue Landesbeauftragte und Bürgermeister bestimmt
Gesetz ab Landesbeauftragter. Neuer Führung der Regierung
mit Leitung der J. D. neuer
2. die bestehende Landesbeauftragte und Bürgermeister
bestimmt
§ 10 entfällt
§ 11 abgeschafft mit gleichzeitiger Abänderung
§ 12 1 neuerrichtet
2. bestehende Wahlbezirksverwaltung soll nach
Wahlbezirksgrenzen und lokalen Voraussetzungen Blaue ^{Wahlbezirks} Wahlbezirke neuerrichtet werden nicht mehr
Gemeindegrenzen und oder inneren Bezirke nicht mehr
Gemeindegrenzen und oder inneren Bezirke nicht mehr

§ 12 Warenabbauteilung f. 31. VIII. 21. August 1911 3.

- § 13. 1 unzulässig
2 mit ~~zur~~ ^{in der} Veränderung des Rechtes unzulässig
- § 14, ¹⁵ unzulässig
- § 16. unabdingbar in Auslegung der Verordnung der
Bundesregierung mit Landesverordnungen
- § 16a unzulässig, in Lipp. vom 20. 8. 1911 "gleichzeitig
mit den Bestimmungen des Artikels 11 und 12"
- § 17. mit Verordnung des Handelsministeriums für Süßigkeiten
"nur mit bis einschließlich 1912" unzulässig
- § 18, ¹⁴²⁴ mit Verordnung des Ministers in Z. 2 "des Handelsministeriums
zur ersten Differenzierung" unzulässig
- Art. 160 mit Verordnung getilgt
- § 18, 3, 4 unzulässig
- § 19. 1 unzulässig, 2 mit Veränderung des Handelsministeriums
unzulässig, 3 bleibt für Alkohol offen, § 19 ist
nur der "21. Zug nach dem § 19 unzulässig" da der
Handelsministerium
- § 20, 21, unzulässig
- § 22. unzulässig, wenn 28 Tage nach dem § 19 unzulässig
"der Handelsministerium", in § 21 "bedrohen könnten"
- § 23. unzulässig
- § 24. § 1 war fassung des Handelsministeriums, § 2 unzulässig
- § 25. unzulässig
- § 26. ^{mit} Mafff. 72-84 unzulässig
- § 27. unzulässig
- § 28. unzulässig
- § 29. unter Aufsicht unzulässig
Zurück auf abgelebt
- § 30. die ~~Landes~~ ^{zu} befreige Landesregierung zu freie der
Landesregierung in einem der Landesbeamten
Z. 2.
- Z. 3. unzulässig
- § 31. 1. 2 unzulässig; 3 die Maßnahmen beziehen nur bestimmt
nach § 160 --- aus dem Kapitel 100
§ 160 ist zulässig --- § 160 ist unzulässig

2. Aufenthaltsnummer der nach unten aufgelisteten
415, ~~Augenärztin~~.
6. Anwesenheit gestrichen, aufgrund des folgenden "Fällen und aufgezogen" "nach
Plattzmaier"
§ 32 Augenärztin u.;
§ 33 Augenärztin u.
§ 34 Augenärztin
~~§ 35~~
§ 35 Augenärztin u.
§ 36 Augenärztin u.
§ 37 Krankenhaus
Befreiungsbefehl der Augenärztin mit Handbohrung
Klempneringen über. Klein und H. O. verpflichtet.
Aufstellung der Tagesrechnung 7 A

Bauer
Geschäft
Baptistengasse

Präsenzliste

der Sitzung des Dorfaßungs - Ausschusses
vom 25. September 1920 / nachm. 3^h : /

1	Günther	27	
2		28	
3		29	
4		30	
5		31	
6		32	
7		33	
8	Günter	34	
9	Steipel	35	
10	G. Lipp	36	
11	Hirsch	37	
12	Guth	38	
13	Wagner	39	Pfleger mitwirkt:
14	Czaja	40	Min. Rat & Forstmeister
15	Schiff	41	Ges. Rat & Hauptmann } St. K.
16	Schnell	42	M. V. und D. Meier }
17	A. Lipp	43	
18		44	
19		45	
20		46	
21		47	
22		48	
23		49	
24		50	
25		51	
26		52	

Artikel 10, Punkt 12.

Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortewesens und der Heilquellen, jedoch nur die sanitäre Aufsicht. Ernährungswesen einschliesslich der Nahrungsmittelkontrolle.

Artikel 11, Punkt 7.

Volkswohnungswesen.

Artikel 12, Punkt 7.

Volkspflegestättenwesen, Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, Heil- und Pflegeanstalten, Kurortewesen, Heilquellen.

Artikel 12 b.

n. Volkssbildung

Auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens wird der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder durch ein besonderes Bundes-Verfassungsgesetz geregelt.

§ 24.

Bisheriger 2. Absatz als Absatz 1, bisheriger Absatz 1 als
Absatz 2 in folgender Fassung:

Bis zur Wahl einer Bundesregierung gemäß Artikel 60 führt die
~~Staatsregierung~~^{die} erste Bundesregierung die nach dem Bundes-Ver-
~~fassungsgesetz der Bundesregierung~~ obliegenden Geschäfte.

§ 13.

Personen, die österreichische Staatsbürger sind, oder in einer
(2) Staatsbürger, die in keiner Gemeinde der Republik heimat-
berechtigt ~~sind~~, werden Bundesbürger. In welcher Gemeinde sie das
Heimatrecht und damit die Voraussetzung für eine Landesbürger-
schaft erlangen, wird durch Bundesgesetz geregelt; bezüglich der
Personen, die auf Grund des Staatesvertrages von St. Germain durch
Option oder die auf Grund einer bloßen Erklärung gemäß § 2 des Ge-
setzes vom 5. Dezember 1918, StGBL Nr. 91 über das Staatsbürger-
recht, die Staatsbürgerschaft ohne Erlangung eines Heimatrechtes
erworben haben, steht auch die Vollziehung dem Bunde zu.

2

(2) Alles übrige staatliche Vermögen ist Vermögen des Bundes; die Auseinandersetzung über dasjenige Vermögen, das ausschließlich dem ständigen Dienstbetrieb einer Behörde dient, die nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern nicht Bundesbehörde bleibt, wird im Zusammenhang mit dem eben erwähnten Bundes-Verfassungsgesetze geregelt.

(Absatz 3 entfällt.)

V Die ausgallige Lebewesenheit aber das
parallelie Hamozan wird im Wieder-
Auftauch ^{früherer} & ^{der} ^{heutigen} ^{Zeit} ^{der} ^{Leben}
wieder aufgriffen & am Ende ^{der} ^{Leben} ^{der} ^{Leben}
Lindam verwandt.

(1) Die Angestellten der staatlichen Behörden, die nach § 7, Abs.1 Bundesbehörden werden, werden Angestellte des Bundes.

(2) Die Stellung der Angestellten der im § 7, Abs.1 ausgenommenen staatlichen Behörden wird im Zusammenhang mit dem Bundes-Verfassungsgesetz über die Organisation der Verwaltung in den Ländern geregelt.

(3) Die bei staatlichen Anstalten angestellten Personen werden Angestellte des Bundes; die Angestellten bei Landesanstalten Angestellte der Länder; die Angestellten bei Anstalten der Bezirke, Gemeinden und sonstiger öffentlicher Körperschaften sind Angestellte dieser Körperschaften.

§ 7.

(1) Die staatlichen Behörden mit Ausnahme jener der allgemeinen politischen Verwaltung in den Ländern (Landesregierungen, Bezirkshauptmannschaften) einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Dienstzweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärdienst, Archiv- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz werden Behörden des Bundes.

(2) Die Stellung der im ersten Absatz ausgenommenen staatlichen Behörden wird durch das Bundesverfassungsgesetz über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Art. 12, P. 1 und Art. 97 f, Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes) geregelt.

(3) Die Behörden und Aemter der bisherigen autonomen Verwaltung ~~in den~~ Ländern (~~Landesräte, Bezirksausschüsse, Gemeinden~~) werden Behörden (Aemter) des Landes im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(4) Die staatlichen Anstalten gehen an den Bund über, die Landesanstalten sind Anstalten der Länder; die Anstalten der Bezirke, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind Anstalten dieser Körperschaften.

(1) Die gesetzlich den bisherigen Organen des Staates und der Länder übertragenen Befugnisse gehen auf die mit einem gleichartigen Wirkungskreis betrauten Organe des Bundes und der Länder über, soweit nicht die Zuständigkeiten dieser Organe durch das Bundes-Verfassungsgesetz anders geregelt sind.
Demnach treten ...

Allgemeine Maßnahmen

Die Massnahmen für die technisch zweckmässige Nutz-

barmachung der Wasserkräfte,

ausschliesslich der landwirtschaftlichen und klein-
gewerblichen Triebwerke,

~~die~~ Normalisierung und Typisierung elektrischer Anla-

gen und Einrichtungen, ferner Sicherheitsvorkehrungen

Starkstrom
auf diesem Gebiete, sowie das ~~Elektrizitäts-~~ ^{Betriebs}-Verecht

~~sowohl für die Anlagen auf dem Gebiet einschliesslich der Begründung von Zwangserneuerungs-~~

~~rechten und Enteignungen.~~ Räume aufzuhalten.

Auf dem Gebiete der Verwertung elektrischer Energie

alle Anlagen für Kraftwerke, die den Interessenkreis

mehrerer auch fremder Länder umfassen, dann für

Kraftwerke an übertretenden und Grenzgewässern des

Bundes und

insbesondere auch alle Anlagen für Bahnkraftwerke

Kraftwerke der Bundesbahnen

Kraftwerke des Bundes

§ 8.

(1) Die Angestellten der staatlichen Behörden, die nach § 7, Abs.1 Bundesbehörden werden, werden Angestellte des Bundes.

(2) Die Stellung der Angestellten der im § 7, Abs.1 ausgenommenen staatlichen Behörden wird im Zusammenhang mit dem Bundes-Verfassungsgesetz über die Organisation der Verwaltung in den Ländern geregelt.

(3) Die bei staatlichen Instanzen angestellten Personen werden Angestellte des Bundes, die Angestellten bei Landesinstanzen Angestellte der Länder; die Angestellten bei Angestellten der Bezirke, Gemeinden und sonstiger öffentlicher Körperschaften sind Angestellte dieser Körperschaften.



Art. 10. Punkt 12:

MARIA

Grundgesetzen anerkannt. Aufgaben,
Vollzugsaufgabe.
* Gesundheitswesen mit Ausnahme des
Leichen- und Bestattungswesens so-
wie des Gemeindesanitätsdienstes
undrettungswesens; hinsichtlich
der Heil- und Pflegeanstalten, ~~Arzneimittel~~, ~~und des Kurortes~~, ~~und der Sanatoriums-~~
~~betriebes~~, jedoch nur die sanitäre Aufsicht,
Bevölkerungspolizei und Immunisie-
rungskontrolle.

* ~~Wissenschaften und Weltaufbau,~~ ~~Volksgesetz~~
~~staatsrecht, [Völkerschutz-~~ ~~Bau-,~~
~~Jugend- und Jugendfürsorge, Heil-~~
~~und Pflegeanstalten, Arzneimittel,~~
~~Kurortes, ~~Sanatoriums-~~ und Reha-
bilitation, ~~Rehabilitations-~~ und Kur-
heilanstalten.]~~

Art. 12. Punkt 7:

[] Art. 12.

MARIA

Art 11 : Volksschulwesen

Artikel 10, Punkt 12.

Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens; hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortewesens und der Heilquellen, jedoch nur die sanitäre Aufsicht. Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle.

Artikel 11, Punkt 7.

Volkswirtschaftswesen.

Artikel 12, Punkt 7.

Volkspflegestättenwesen, Nutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, Heil- und Pflegeanstalten, Kurortewesen, Heilquellen.

Artikel 12 b.

Auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens wird der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder durch ein besonderes Bundes-Verfassungsgesetz geregelt.

Artikel 10, Punkt 9.

Allgemeine technische Maßnahmen für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, ausschließlich der landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Triebwerke, Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, ferner Sicherheitsverhüttungen auf diesem Gebiete; ~~maßnahmen~~, sowie das Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt. Aus Artikel 11 ist Elektrizitätswesen zu streichen und im Artikel 12 heisst es: Punkt 6a Elektrizitätswesen und Wasserrecht, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen.

Artikel 10, Punkt 9.

Allgemeine technische Maßnahmen für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, ausschließlich der landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Triebwerke, Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, ferner Sicherheitsvorkehrungen auf diesem Gebiete, sowie das Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt. Aus Artikel 11 ist Elektrizitätswesen zu streichen und im Artikel 12 heißt es : Punkt 6a Elektrizitätswesen und Wasserrecht, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen.

§ 34.

Bisheriger Absatz als Absatz 1, bisheriger Absatz 1 als
Absatz 3 in folgender Fassung:

Bis zur Wahl einer Bundesregierung gemäß Artikel 60 führt die
Staatsregierung als erste Bundesregierung die nach dem Bundes-Ver-
fassungsgesetz der Bundesregierung obliegenden Geschäfte.

WfK

(2) ~~Staatsbürger~~, die ~~in keiner~~ Gemeinde der Republik heimat-
berechtigt ~~sind~~, werden Bundesbürger. In welcher Gemeinde sie das
Heimatrecht und damit die Voraussetzung für eine Landesbürger-
schaft erlangen, wird durch Bundesgesetz geregelt; bezüglich der
Personen, die auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain durch
Option oder die auf Grund einer bloßen Erklärung gemäß § 2 des Ge-
setzes vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 91 über das Staatsbürger-
recht, die Staatsbürgerschaft ohne Erlangung eines Heimatrechtes
erworben haben, steht auch die Vollziehung dem Bunde zu.

(1) Die gesetzlich den bisherigen Organen des Staates und der Länder übertragenen Befugnisse gehen auf die mit einem gleichartigen Wirkungskreis betrauten Organe des Bundes und der Länder über, soweit nicht die Zuständigkeiten dieser Organe durch das Bundes=Verfassungsgesetz anders geregelt sind.

Demnach treten ...

✓ § 7.

(1) Die staatlichen Behörden mit Ausnahme jener der allgemeinen politischen Verwaltung in den Ländern (Landesregierungen, Bezirkshauptmannschaften) einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Dienstzweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärdienst, Archives- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz werden Behörden des Bundes.

(2) Die Stellung der im ersten Absatz ausgenommenen staatlichen Behörden wird durch das Bundesverfassungsgesetz über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Art. 12, P. 1 und Art. 97 I, Abs. 1 des Bundes=Verfassungsgesetzes) geregelt.

(3) Die Behörden und Aemter der bisherigen autonomen Verwaltung ~~der~~ ~~der~~ ~~Länder~~ ~~Landesräte, Bezirksausschüsse, Gemeinde-~~ werden Behörden (Aemter) des Landes im Sinne des Bundes=Verfassungsgesetzes.

(4) Die staatlichen Anstalten gehen an den Bund über, die Landesanstalten sind Anstalten der Länder; die Anstalten der Bezirke, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind Anstalten dieser Körperschaften.

§ 8.

(1) Die Angestellten der staatlichen Behörden, die nach § 7, Abs.1 Bundesbehörden werden, werden Angestellte des Bundes.

(2) Die Stellung der Angestellten der im § 7, Abs.1 ausgenommenen staatlichen Behörden wird im Zusammenhang mit dem Bundes=Verfassungsgesetz über die Organisation der Verwaltung in den Ländern geregelt.

(3) Die bei staatlichen Anstalten angestellten Personen werden Angestellte des Bundes, die Angestellten bei Landesanstalten Angestellte der Länder; die Angestellten bei Anstalten der Bezirke, Gemeinden und sonstiger öffentlicher Körperschaften sind Angestellte dieser Körperschaften.

Beil IV

Anträge des Prof. Seipel zu Art. 158 des Entwurfes.

(Anregung 1.St.K.)

Abs.(1) ~~X~~ Ausser diesem Gesetze haben im Sinne des Artikels 3, Abs.1, unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz bedingten Änderungen als Verfassungsgesetze zu gelten:

Neuer Abs.(4) Die sonstigen bisherigen Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen der Republik bleiben, soweit sie zu diesem Gesetze nicht in Widerspruch stehen, als einfache Bundesgesetze in Geltung.

Als letztes Gesetz im Abs.1 ist einzuschalten: "Das Gesetz vom 8.Mai 1919, St.G.Bl.Nr.257, über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich mit den durch die Artikel 2,5 und 6 des Gesetzes vom 21.Oktobe 1919, St.G.Bl.Nr.484, bewirkte Änderungen.

zur Zeit 31., 2

auf dem ~~Wohl~~ ^{Wohl} Gymnasiums Fortung
in der 4. Klasse zu erzielen:

in Wien den Bezirksvertretungen

~~Gardner~~

Gardner 85

Gardner

Nr nr 81 byzantiner griff. und Holländisch.
(Kreuzungen) nummerierter yellow; frontale pis mit
der englischen Schrift
nur langt - als Programm abgesehen /

Cent 160 d'grids

der Nationalversammlung
als Nationalvers

"Von § 17 werden nur den Worts bläibair
niedrigfertigen die Worts:

mit den dieng § 12 Abfertig 2 des Gründungs-
pflegas nöbar die niederländs. Ganzall vom
28. November 1918, StGBL. Nr. 38, vorge-
nommeneen Autowörter

Hausbank für Jaffé

Bundesamt für Spionageaufgaben
Bund. expf. & Wirtschaft
Min. Justiz Paul

Staatsamt für Justiz

Min. Rath L. Kauderka

Sektkom. Rath L. Hess

Min. Just. L. Suchomel

Min. Rath S. Sieges

U. v. Duerke

Ministerium
Glaask.

Beilage 2

Der Verfassungsausschuß hält morgen Samstag,
den 25. d. M., um 3 Uhr nachmittags im Lokal I Sitzung.

Wien, am 24. September 1920.

Dr. Bauer,

Obmann.

42

